



Koordinationsbüro
Neuenlander Straße 1-5
58285 Gevelsberg
Telefon: 02332 – 95 99 14
Telefax: 02332 – 95 99 12
sachbearbeitung.kids@awo-en.de

Betreuungsvertrag

Die **Arbeiterwohlfahrt, Unterbezirk Ennepe-Ruhr**,
Neustr.10, 58285 Gevelsberg,
nachstehend "Träger" genannt,

und **Familie**

(Vor- und Familienname Mutter Eltern/1. Personensorgeberechtigten)

(Vor- und Familienname Vater Eltern/. Personensorgeberechtigten)

(Straße, Hausnummer, PLZ und Wohnort)
als Personensorgeberechtigte/r,

schließen einen Vertrag zur Betreuung des Kindes

(Vor- und Familienname des Kindes) geb. am _____
(Geburtsdatum)

Ab 01.08.2019 bis 31.07.2020 in der Betreuungsgruppe "**AWO KinGs**" an der
Realschule Gevelsberg, Alte Geer 4 in 58285 Gevelsberg ab.

Die Betreuung umfasst während der Schulzeit **den Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag**,
einschließlich der Unterrichtszeit, die Zeit von **12.00 – 15.30 Uhr.**

Der monatlich zu zahlende Beitrag in Höhe von **26,00 Euro**

gilt erstmalig für den Monat **August** des **Schuljahres 2019/2020.**

Grundlagen des Betreuungsvertrages

1. Formale Grundlagen

Die Kinder, die die Betreuung besuchen, müssen Schüler/innen der Realschule Gevelsberg sein.

2. Geltungsdauer/ Kündigung

- (1) Der Anmeldung folgt der Abschluss eines Betreuungsvertrages.
Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt.
Die Vertragslaufzeit orientiert sich in der Regel an dem Schuljahr.
(01.08. bis 31.07. eines jeden Jahres).
Er kann von den Eltern/Sorgeberechtigten bis zum 31.12. eines Jahres mit Wirkung zum 31.01. gekündigt werden.

- (2) Die Abmeldung eines Kindes im laufenden Schuljahr ist ansonsten grundsätzlich nur mit Nachweis aus wichtigem Grund zulässig (z. B. wenn das Kind auf Dauer die Schule verlässt).

Die Kündigung ist schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Ablauf des nächsten Monats zu erklären.

- (3) Der Träger kann den Vertrag aus wichtigen Gründen schriftlich kündigen, insbesondere dann, wenn
- die Betreuungsmaßnahme von einem anderen Träger übernommen wird;
 - sich die rechtlichen und/oder finanziellen Rahmenbedingungen ändern, insbesondere, wenn sich die Finanzierung durch Bund/Land oder Kommune ändert oder ganz entfällt.

Die Kündigung durch den Träger erfolgt schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Ablauf des nächsten Monats.

- (4) Bei Zahlungsverzug für zwei aufeinander folgende Zahlungstermine ist der Träger zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.
Das gleiche gilt, sofern bei erteilter Einzugsermächtigung der jeweils fällige Beitrag nicht fristgerecht von dem angegebenen Konto abgebucht werden konnte.

3. Beitragsregelung

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der jeweils für die Zeit eines Schuljahres vom 01.08. – 31.07. eines Jahres berechnet wird, und in 12 gleichen Monatsbeiträgen zu entrichten ist. Der Monatsbeitrag ist am 15. eines jeden Monats fällig. Er ist ab Vertragsbeginn bis zum Ablauf des Monats zu zahlen, in dem das Vertragsverhältnis endet. Die dazu nötigen Einzugsermächtigungen müssen der Arbeiterwohlfahrt, Unterbezirk Ennepe-Ruhr, deshalb vor dem Beginn des Vertrages vorliegen.

Der Monatsbeitrag ist in voller Höhe auch für die Schließungszeiten während aller Ferien, sowie für behördlich angeordnete oder vom Träger aufgrund besonderer Vorkommnisse angeordneten Schließungszeiten zu entrichten.

Ebenso ist der Monatsbeitrag in voller Höhe zu entrichten, wenn Kinder aus Krankheitsgründen die Lernzeitbetreuung nicht besuchen können oder wenn sie dieser auf Wunsch der Erziehungsberechtigten ganz oder teilweise fernbleiben.

Erfolgt die Aufnahme während eines laufenden Monats ist der volle, auf diesen Monat entfallende, Beitrag zu zahlen.

Bei Zahlungsverzug, z. B. infolge von Unterdeckung des Kontos oder sonstigen durch den/die Zahlungspflichtige/n zu vertretenden Gründen, sind der Arbeiterwohlfahrt alle hieraus resultierenden Kosten zu erstatten.

4. Mitteilungspflicht des/der Erziehungsberechtigten

Der/die Erziehungsberechtigte/n ist/sind verpflichtet, die Koordinatorin **schriftlich** zu unterrichten, wenn

- das Kind an Anfallsleiden, Allergien oder Ähnlichem leidet,
- das Kind vorzeitig die Betreuungsveranstaltung verlassen soll,
- das Kind von einer fremden Person abgeholt werden soll,

Ebenfalls ist/sind der/die Erziehungsberechtigte/n verpflichtet, etwaige Änderungen, den Betreuerinnen **schriftlich** oder **persönlich** mitzuteilen, ebenso wenn das Kind vorhersehbar für einen mehrtägigen Zeitraum nicht an der Betreuung teilnehmen kann/soll.

5. Versicherungsschutz

Die an der Betreuung teilnehmenden Kinder sind während des Aufenthaltes im Gruppenraum, sowie auf dem Hin- und Rückweg, im Rahmen der Landesversicherung versichert. Bei Unfällen sind die Schule und der Träger unverzüglich zu informieren.

- Ja, ich bin damit einverstanden, dass im Rahmen der Betreuung auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Abs. 1 EU-Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet werden. Darunter fallen unter anderem Gesundheitsdaten (z.B. Allergien, chronische Krankheiten, regelmäßige Medikamenteneinnahme). Weitere Einzelheiten finden sie in der Erklärung zum Datenschutz gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung“ im Anhang des Betreuungsvertrags.

Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Im Falle des Widerrufs kann unter Umständen die Durchführbarkeit des Vertrags eingeschränkt oder unmöglich sein. Für diesen Fall behalten wir uns das Recht zur außerordentlichen Kündigung vor.

Wenn Sie ausdrücklich eingewilligt haben verarbeiten wir darüber hinaus folgende Datenkategorien. Eine Betreuung des Kindes ist auch dann möglich, wenn Sie nicht in diese Datenverarbeitungen einwilligen.

- Ja, ich bin damit einverstanden, dass Foto- und Videoaufnahmen gemacht werden und diese im Internet (z.B. Homepage Schule / Träger) und Medien veröffentlicht werden.

Ort, Datum

Unterschrift der / des 1. Personensorgeberechtigten

Unterschrift der / des 2. Personensorgeberechtigten

Gevelsberg, 01.08.2019

Katerina Botinowska

Unterschrift im Auftrage des Trägers

SEPA-Basis-Lastschriftmandat (SEPA Direct Debit Mandate)
für SEPA-Basis-Lastschriftverfahren/SEPA Core Direct Debit Scheme



**Unterbezirk
Ennepe-Ruhr**

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

**AWO Unterbezirk Ennepe-Ruhr
Steinklippe 2**

45549 Sprockhövel

Für Einrichtung: KinGs Realschule Gevelsberg

Stempel der Einrichtung

**Wiederkehrende
Zahlungen**

Name Kind: _____

Vorname Kind: _____

Kostenstelle: 05 5583

[Gläubiger-Identifikationsnummer (CI/Creditor Identifier)]

DE 87 500 000000 97828

[Mandatsreferenz, wird vom Zahlungsempfänger ausgefüllt]

SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige(n)

[Name des Zahlungspflichtigen]

Zahlungen von meinem/unserem Konto zum **15. des Monats** mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von

[Name des Zahlungsempfängers]

AWO Unterbezirk Ennepe-Ruhr

auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Dafür fällige Gebühren werden von mir/uns getragen. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Kontoinhaber /Zahlungspflichtiger (Vorname, Name)

Kontoinhaber /Zahlungspflichtiger (Straße, Hausnummer)

Kontoinhaber /Zahlungspflichtiger (PLZ, Ort)

Kreditinstitut

BIC

IBAN

DE

Ort, Datum

Unterschrift (Zahlungspflichtiger)

Erklärung zum Datenschutz gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung

Die für die Verarbeitung verantwortliche Stelle im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung ist:

dobeq Dortmunder Bildungs-, Entwicklungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH
Klosterstraße 8-10
44135 Dortmund
Telefon: 0231 99 34 0
Telefax: 0231 9934 330
E-Mail: info@dobeq.de

Unseren Datenschutzbeauftragten Herrn Georg Karl Bittorf erreichen Sie ebenfalls unter der genannten Adresse mit dem Zusatz –Datenschutzbeauftragter- oder per E-Mail unter georg.bittorf@awo-ww.de. Mit der Aufnahme in die offene Ganztagsbetreuung erhalten Sie als Erziehungsberechtigten von uns, dem Träger der Maßnahme (AWO EN KidS & KinGs) folgende Dokumente, mit denen die für die Betreuung erforderlichen Daten erhoben werden:

1. Betreuungsvereinbarung für die Aufnahme in die OGS/KinGs
2. Vertrag über die Verpflegung in der Offenen Ganztagsbetreuung
3. Erforderliche Betreuungs- und Notfallinformationen (Kinderbogen und Kinderakte)

Für den Zweck der Durchführung der Betreuung im Rahmen der OGS/KinGs verarbeiten wir personenbezogene Daten. Rechtsgrundlage dafür ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS- GVO i.V.m. dem zwischen Ihnen und uns geschlossenen Betreuungsvertrag und gegebenenfalls eine von Ihnen erteilte Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a) EU DS-GVO oder Artikel 9 Abs. 2 lit. a) EU DSGVO. Einwilligungen, die Sie uns erteilt haben, können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Bereitstellung der unten angegebenen personenbezogenen Daten ist für die Durchführung des Betreuungsvertrages zwingend notwendig. Eine Nichtbereitstellung Ihrerseits hätte zur Folge, dass die Betreuung im Rahmen der OGS/KinGs nicht stattfinden kann.

In diesem Zusammenhang verarbeiten wir insbesondere die folgenden Daten

- Vorname, Nachname Wohnort und Kontaktdaten der Mutter / des Vaters
- Vorname, Nachname, Geburtsdatum und Wohnort des Kindes
- Klasse, Klassenlehrerin des Kindes
- Datum der Aufnahme in die OGS/KinGs
- Telefonnummern, Notfallnummern und Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten, Notfall-Kontaktpersonen sowie von abholberechtigten Personen
- Gesundheitliche Informationen, wie z.B. Allergien oder chronische Erkrankungen des Kindes (ggf. mit ärztl. Attesten)
- Daten über die Krankenversicherung und den Kinderarzt
- Lebensmittel, die aus gesundheitlichen oder religiösen Gründen vom Kind nicht verzehrt werden dürfen.
- Anspruch auf Besuchung durch das Bildungs- und Teilhabegesetz (BuT)
- Informationen zu Abholzeiten und zur Organisation des Heimwegs
- Daten zum Sorgerecht für das Kind
- Daten zur Staatsangehörigkeit und zum Herkunftsland der Eltern
- Anwesenheitslisten der Kinder
- Informationen im Rahmen des Vertrages zum Mittagessen
- Gesprächsprotokolle von Elterngesprächen
- Sonstige wichtige Informationen, die für sichere Gewährleistung der Aufsichtspflicht unabdingbar sind

Diese Daten ermitteln wir an folgende Stellen, soweit erforderlich:

- An andere Träger im Rahmen der Ferienbetreuung
- Schulleitungen/ Lehrkräfte/ Sekretariat/ Schulsozialarbeit
- Sozialamt im Rahmen von BuT
- Notfallarzt und Sanitätsdienst

Sämtliche im Rahmen der Betreuung erhobenen personenbezogenen Daten werden **spätestens nach fünf Jahren** gelöscht, es sei denn, wir sind rechtlich zur weiteren Verarbeitung Ihrer Daten verpflichtet.

2. Allgemeine Angaben und Rechte der betroffenen Personen

- a. Sie haben das Recht, bei uns Auskunft hinsichtlich der über Sie gespeicherten Daten zu verlangen.
- b. Sollten Ihre personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig sein, haben Sie ein Recht auf Berichtigung und Ergänzung.
- c. Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen oder der Verarbeitung gänzlich Widersprechen.
- d. Sie können jederzeit die Löschung Ihrer Daten verlangen, sofern wir nicht rechtlich zur weiteren Verarbeitung Ihrer Daten verpflichtet sind.
- e. Sie haben ein Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten Daten, sofern dadurch nicht die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt werden.
- f. Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen geltendes Recht verstößt, so haben Sie die Möglichkeit, bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen.

Anhang:

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken.

Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht.

In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben.

Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird.

Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung.

Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);

2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;

3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen.

Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).

Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.

Durch Haar-, Haut und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten.

Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss.

In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken.

Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen.

Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken.

Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein.

Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen.

Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung.

Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben.

Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.